



Nutzungsbedingungen Wohnmobilstellplätze in Gernsbach

Die Stadt Gernsbach, Igelbachstraße 11, 76593 Gernsbach, betreibt die drei folgenden Wohnmobilstellplätze:

- Wohnmobilstellplatz Gernsbach-Murginsel
- Wohnmobilstellplatz Gernsbach-Obertsrot
- Wohnmobilstellplatz Gernsbach-Reichental

Die nachfolgenden Bedingungen sind bei der Nutzung der Wohnmobilstellplätze zu beachten und einzuhalten.

Bitte lesen Sie diese Bedingungen daher vor der Nutzung sorgfältig durch.

Allgemeine Nutzungsbedingungen

1. Die ausgewiesenen Parkplätze auf den drei Stellplätzen dürfen ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden. Eine andere Nutzung ist untersagt.
2. Die Stellplätze sind nur für Reisemobile mit Schlafgelegenheiten und fest installiertem WC freigegeben, zudem müssen sie zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sein. Andere Kfz sowie Wohnwagen dürfen nicht auf die vorgesehenen Parkplätze für Wohnmobile abgestellt werden.
3. Die Reservierung eines Stellplatzes ist nicht möglich.
4. Das Abstellen und Übernachten in Wohnmobilen außerhalb dieser Wohnmobilstellplätze sind im Stadtgebiet Gernsbach nicht zulässig.
5. Die Stellplatzgebühr für den Wohnmobilstellplatz Murginsel bezieht sich stets auf 24 Stunden Mietdauer. In der Gebühr ist die Kurtaxe enthalten. Die Kurtaxe beinhaltet die KONUS-Gästekarte für alle im Wohnmobil mitreisenden Personen. Die Zahlung erfolgt am Automaten. Als Nachweis ist das Ticket von außen gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Wohnmobil abzulegen. Die KONUS Gästekarte ist gegen Vorlage der Quittung bei der Touristinfo Gernsbach erhältlich.
6. Die Wohnmobilstellplätze in Obertsrot und Reichental sind kostenfrei. Es besteht kein Anspruch auf die KONUS-Gästekarte.
7. Die Aufenthaltsdauer für alle Stellplätze beträgt maximal 7 Übernachtungen. Im Falle der vorzeitigen Abreise können keine Erstattungsansprüche geltend gemacht werden.
8. Die jeweilige vorhandene Infrastruktur der Stellplätze entnehmen Sie bitte den Angaben im Flyer oder der Internetseite www.gernsbach.de. Gesondert anfallen und ausgewiesen sein können Entgelte für verbrauchsabhängig abgerechnete Leistungen (z.B. Strom, Wasser). Die Nutzung der Infrastruktur ist nur in Verbindung

mit einem Übernachtungsaufenthalt gestattet. Der Anschluss der Infrastruktur darf ausschließlich am Wohnmobil erfolgen.

9. Schmutz- und Abwasser darf nicht in die öffentliche Kanalisation oder in das Grundwasser abgeleitet werden.
10. Der Müll muss in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden.
11. Es ist nicht gestattet, auf den Stellplätzen Wäscheleinen zu spannen oder Grillfeuer zu entfachen.
12. Die Nachtruhe dauert von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Aus Rücksicht auf die Anwohner sowie andere Nutzer des Wohnmobilstellplatzes sollen insbesondere in dieser Zeit alle Aktivitäten, die Lärm verursachen, vermieden werden. Die Nutzung von Aggregaten oder das Laufenlassen von Motoren sind untersagt.
13. Der Gast ist verpflichtet, der Stadt Gernsbach auftretende Mängel und Störungen unverzüglich anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche auf bereits gezahlte Leistungen (z.B. Strom) können teilweise oder ganz entfallen, wenn eine unverzügliche Mängelanzeige ausbleibt.
14. Die Benutzung des Stellplatzes geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt Gernsbach nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird. Der Stellplatzbenutzer stellt den Straßenbaulastträger bzw. die für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung frei von Entschädigungsansprüchen, für Schäden, welche im Rahmen der Platzbenutzung entstehen. Es gibt keine Garantie auf die Beschaffenheit des Platzes. In den Wintermonaten finden auf den Stellplätzen in Obertsrot und Reichental keine Streu- oder Räumarbeiten statt.
15. Bei Verstößen gegen Nutzungsbedingung Nr.1 wird eine Strafe von 50 € pro Nutzungstag erhoben.